

Die Besuchspflicht des Arztes

Der niedergelassene Arzt setzt sich bei Ablehnung eines erforderlichen Hausbesuches dem Vorwurf der unterlassenen Hilfeleistung aus – Folge 25 der Reihe „Arzt und Recht“

von **Dirk Schulenburg***

Im Rahmen der Berufsaufsicht ist die Ärztekammer immer wieder mit Verstößen gegen die Besuchspflicht, insbesondere im ärztlichen Notfalldienst, befasst. Unter der Besuchspflicht ist die Pflicht des Arztes zu verstehen, auf Anforderung des Patienten einen Hausbesuch zu machen. Im ärztlichen Notfalldienst kommt dem teilnehmenden Arzt insoweit eine „Garantenpflicht“ zu.

Entscheidung im Einzelfall

Ob ein behandelnder Arzt einen erbetenen Hausbesuch durchführen muss, richtet sich grundsätzlich nach den Umständen des Einzelfalles. Ein Arzt, der den Rat suchenden Patienten und die Natur seiner Erkrankung kennt, wird einen Besuch daher eher ablehnen können als derjenige, der den Patienten noch niemals untersucht hat. Zu den Aufgaben des Arztes gehört es daher, sich von dem Leiden des Patienten ein eigenes Bild zu machen. Er darf vor allen Dingen nicht aufgrund von Angaben Dritter (zum Beispiel Angehöriger) eine so genannte Ferndiagnose stellen, zumal dann nicht, wenn es sich offensichtlich um eine schwere Krankheit handelt und der Arzt selbst dem Kranken keinerlei Fragen stellen kann. Der Arzt setzt sich sonst dem strafrechtlichen Vorwurf der unterlassenen Hilfeleistung im Sinne von § 323 c StGB aus.

Keine Ferndiagnose

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) NRW hat in einer neueren Entscheidung (AZ: 6tA 1039/01.T) einen Arzt wegen Verstoßes gegen die Besuchspflicht im ärztlichen Notfalldienst zu einer Geldbuße von 5.000 Euro verurteilt.

Der Arzt hatte im ärztlichen Notfalldienst den Anruf einer in einem Pflegeheim beschäftigten Krankenschwester erhalten, die ihm telefonisch auf einen Herzinfarkt hindeutende Beschwerden eines Heimbewohners geschildert hatte. Der Arzt hatte dann lediglich eine „Ferndiagnose“ gestellt und die Bedenken der Krankenschwester gegen das von ihm verordnete Medikament Haldol, ein Psychopharmakon, energisch zurückgewiesen sowie das Gespräch beendet. Ein daraufhin gerufener anderer Notarzt ist mit dem Patienten dann ins Krankenhaus gefahren. Dort ist ein Herzinfarkt festgestellt worden.

Schwerer Berufspflichtverstoß

Das OVG NRW hat in dem Verhalten des Arztes bei dem Telefonat mit der Krankenschwester des Pflegeheimes eine schwere Berufspflichtverletzung gesehen. Aufgrund des Ergebnisses der Hauptverhandlung stehe fest, dass der Arzt aufgrund der Angaben der Krankenschwester befürchten musste, dass der Heimbewohner möglicherweise einen Herzinfarkt erlitten hatte. Sein Vorbringen, er habe nicht geahnt, dass es um einen Herzinfarkt gehe, hielt der Senat für ungläubhaft. Unter den gegebenen Umständen hätte der Arzt als zuständiger Notarzt den Kranken unverzüglich aufsuchen müssen, um sich soweit wie möglich Gewissheit über dessen Zustand und die Schwere des Krankheitsbildes zu verschaffen und dann die erforderlichen ärztlichen Sofortmaßnahmen zu treffen bzw. anzuordnen.

Eine telefonische „Ferndiagnose“ und „Fernbehandlung“ reiche auf keinen Fall aus. Hierauf habe

sich der Arzt jedoch pflichtwidrig beschränkt. Allein aufgrund der von ihm telefonisch erfragten Angaben zum Zustand und zu den Beschwerden des Heimbewohners habe er Medikamente verordnet und zunächst deren Wirkung abwarten wollen, anstatt sich, was nach der Schwere des Krankheitsbildes geboten gewesen sei, unverzüglich selbst zu dem Kranken zu begeben.

Erschwerend komme hinzu, dass er auf dieser unzureichenden Grundlage auch ein Psychopharmakon habe verabreichen lassen wollen, um den Kranken ruhig zu stellen. Nach der Überzeugung des Gerichts hat der Arzt, zumal es Sonntagabend war, aus Bequemlichkeit von einem Hausbesuch abgesehen. Damit stimme auch seine Argumentation überein, er habe sich, nachdem der von ihm erbetene Rückruf ausgeblieben war, nicht mehr nach der weiteren Entwicklung des Falles erkundigt, weil es öfter vorkomme, dass sich das Problem gelöst habe, er als Notarzt ohnehin abends viel zu tun habe und man in dem Pflegeheim auch ohne einen ärztlichen Hausbesuch habe wissen müssen, dass bei Hinweisen auf einen Herzinfarkt die Einlieferung in ein Krankenhaus geboten sei.

Im Zweifel Krankenhauseinweisung

Das Gericht hat diese Sichtweise für unverantwortlich gehalten. Wenn der Arzt schon nicht den in erster Linie gebotenen Hausbesuch machte, hätte er zumindest eindeutig und eindringlich auf die Notwendigkeit einer unverzüglichen Krankenhauseinweisung – unter Notarztbegleitung – hinweisen und sich zusätzlich vergewissern müssen, ob die notwendigen Maßnahmen getroffen wurden.

* Dr. iur. Dirk Schulenburg ist Justitiar der Ärztekammer Nordrhein.